



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2025 – 2026

Inhalt	Seite
6. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)	395

Inhaltsverzeichnis

6. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)

Das Wichtigste in Kürze	395
Il pli important en furma concisa	396
L'essenziale in breve	396
I. Ausgangslage	397
1. Anstoss zur Teilrevision	397
2. Parlamentarische Vorstösse	399
2.1 Auftrag Caduff	399
2.2 Auftrag Degiacomi	399
II. Vernehmlassung	400
1. Vorgehen und Rücklauf	400
2. Generelle Beurteilung der Vorlage	401
3. Umgang mit Einwänden und Anliegen	402
3.1 Präzisierungen	402
3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen	410
3.3 Weitere Anliegen	412
4. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse	413
III. Teilrevision	415
1. Vorbemerkungen	415
2. Ziele der Teilrevision	416
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	417
3.1 Zuständigkeit und Beitragshöhe (Art. 44a KPG)	417
3.2 Beitragsvoraussetzungen (Art. 44b KPG)	418
a. Vorbemerkungen	418
b. Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person (Abs. 1 lit. a)	419
c. Betreuungsleistung (Abs. 1 lit. b)	419
d. Notwendigkeit der Betreuungsleistung (Abs. 1 lit. c)	421
e. Begründung der Betreuungsleistung (Abs. 2)	422
3.3 Antrag und Entscheid (Art. 44c KPG)	423
3.4 Entstehung und Dauer des Anspruchs (Art. 44d KPG)	424

3.5	Mitwirkungspflicht, Meldepflicht und Rückerstattung (Art. 44e KPG).....	424
IV.	Regierungsrätliche Ausführungsverordnung.....	425
V.	Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	425
1.	Für den Kanton	425
2.	Für die Regionen und Gemeinden.....	426
VI.	Gute Gesetzgebung.....	426
VII.	Inkrafttreten des KPG.....	426
VIII.	Anträge.....	427
	Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/ Elenco delle abbreviazioni	428

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

6.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)

Chur, den 3. Juni 2025

Das Wichtigste in Kürze

Das Gesundheitsamt Graubünden hat im Januar 2023 einen Aktionsplan mit elf Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen veröffentlicht. Im Hinblick auf die finanzielle Entlastung von Angehörigen sieht der Aktionsplan die kantonsweite Einführung von monatlichen Beiträgen für betreuende Angehörige bzw. Bezugspersonen vor. Vorgesehen ist, die Betreuenden mit monatlichen Beiträgen in der Höhe von 300 bis 600 Franken zu unterstützen.

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) soll die gesetzlichen Grundlagen für die Auszahlung von monatlichen Betreuungsbeiträgen schaffen. Das Krankenpflegegesetz soll unter dem neuen Titel 6a. «Beiträge an betreuende Bezugspersonen» mit fünf Bestimmungen ergänzt werden: Zuständigkeit und Beitragshöhe (Art. 44a), Beitragsvoraussetzungen (Art. 44b), Antrag und Entscheid (Art. 44c), Entstehung und Dauer des Anspruchs (Art. 44d), Mitwirkungspflicht, Meldepflicht und Rückerstattung (Art. 44e).

Die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes tritt voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft.

Il pli important en furma concisa

Il schaner 2023 ha l'Uffizi da sanadad dal Grischun publictà in plan d'aziun cun 11 mesiras per sustegnair e distgargiar persunas che assistan e tgiran lur confamgliars. En vista a la distgargia finanziaria da las persunas che assistan e tgiran prevesa il plan d'aziun d'introducìr en tut il chantun contribuziuns mensilas per confamgliars u persunas da referiment che porschan assistenza. Igl è previs da sustegnair las persunas che porschan assistenza cun contribuziuns mensilas da 300 fin 600 francs.

Questa revisiun parziala da la Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che bagegnan tgira (Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas, LTM; DG 506.000) duai stgaffir las basas legalas per pajar contribuziuns d'assistenza mensilas. Sut il nov titel 6a. «Contribuziuns a persunas da referiment che porschan assistenza» duai la Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas vegnir cumplettada cun tschintg disposiziuns: la cumpetenza e l'atezza da las contribuziuns (art. 44a), las premissas per survegnir contribuziuns (art. 44b), la dumonda e la decisiun (art. 44c), il cumenzament e la durada dal dretg da contribuziuns (art. 44d), l'obligaziun da cooperaziun, l'obligaziun d'annunzia e la restituziun (art. 44e).

La revisiun parziala da la Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas entra previsiblamain en vigur il 1. da schaner 2027.

L'essenziale in breve

A gennaio 2023, l'Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni ha pubblicato un piano d'azione contenente undici misure per sostenere e sgravare i familiari che prestano assistenza e cure a congiunti. Al fine di sgravare finanziariamente i familiari, il piano d'azione prevede l'introduzione a livello cantonale di contributi mensili per familiari curanti e persone di riferimento. È previsto che le persone che prestano assistenza vengano sostenute con contributi mensili compresi tra 300 e 600 franchi.

La presente revisione parziale della legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (legge sulla cura degli ammalati, LCA; CSC 506.000) intende creare le basi legali per l'erogazione di contributi di assistenza mensili. Al nuovo titolo 6a «Contributi a persone di riferimento che prestano assistenza», si intende integrare cinque disposizioni nella legge sulla cura degli ammalati: competenza e ammontare dei contributi (art. 44a), presupposti per i contributi (art. 44b), domanda e decisione (art. 44c), insorgenza e durata del diritto (art. 44d), obbligo di collaborare, obbligo di notificare e restituzione (art. 44e).

La revisione parziale della legge sulla cura degli ammalati entrerà in vigore probabilmente il 1° gennaio 2027.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000).

I. Ausgangslage

Die Betreuung und Pflege von Angehörigen im häuslichen Umfeld stellt in der Schweiz eine zentrale, aber oftmals übersehene Stütze des Gesundheitssystems dar. Tausende von Menschen übernehmen täglich die Verantwortung für betagte Eltern, erkrankte Partnerinnen und Partner oder Kinder mit Behinderungen – häufig ohne entsprechende Ausbildung, ohne angemessene finanzielle Entschädigung und unter erheblichem persönlichem Einsatz. Diese Form der Pflegearbeit wird bislang nur unzureichend berücksichtigt, obwohl sie starke Auswirkungen auf das soziale, berufliche und gesundheitliche Leben der Betroffenen hat.

Pflegende Angehörige sehen sich mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert: finanzielle Belastungen, mangelnde Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit, psychische und physische Erschöpfung sowie einem komplexen, kantonal stark divergierenden Unterstützungsangebot. Besonders betroffen sind Frauen, die den Grossteil dieser Pflegearbeit übernehmen und dadurch überproportional häufig von Altersarmut, Karriereunterbrüchen und sozialer Isolation bedroht sind.

1. Anstoss zur Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision des Krankenpflegegesetzes geht einerseits auf den vom damaligen Grossrat Marcus Caduff in der Februarsession 2015 eingereichten Auftrag betreffend die Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige zurück.¹ Der Auftrag nimmt Bezug auf den Aktionsplan des Bundes betreffend die Unterstützung für betreuende und pflegende

¹ GRP 4/2924–2025, S. 535.

Angehörige² und verlangt von der Bündner Regierung ebenfalls die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Massnahmen für die Entlastung und Entschädigung von Angehörigen. Der Bündner Aktionsplan soll Entlastungs- und Unterstützungsangebote vorsehen, damit ein nachhaltiges Engagement der Angehörigen möglich ist und Überforderungssituationen in den Familien vermieden werden. Zudem soll der Aktionsplan Massnahmen zur Entschädigung von Angehörigen abbilden, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege und Betreuung reduzieren.

Andererseits geht die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes auf das im Regierungsprogramm 2021–2024 formulierte Regierungsziel der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung und die Schaffung von zeitgemässen Betreuungsmöglichkeiten im Kanton zurück.³ Aus diesem Regierungsziel leitet sich der Entwicklungsschwerpunkt 6.2 «Help yourself und deinen Nächsten» ab, auf welchen sich die Massnahmen im Aktionsplan zur zeitweisen Entlastung pflegender Angehöriger durch unterstützende Angebote und Massnahmen für eine finanzielle Entschädigung von pflegenden Angehörigen vor Eintritt in das AHV-Alter stützen.⁴

Die Massnahmen zur Entschädigung von Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Massnahmen zur Entlastung von Angehörigen wurden im Aktionsplan betreffend die Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen zusammengefasst. Mit Kenntnisnahme des Aktionsplans durch die Regierung am 31. Januar 2023 wurde das Gesundheitsamt beauftragt, elf Massnahmen unter Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure sowie Dienststellen des Kantons umzusetzen (Prot. Nr. 83/2023). Die Wirkungen und die Umsetzung der Massnahmen wurden durch die ECOPLAN AG evaluiert und im Schlussbericht vom 25. März 2025 zusammengefasst.⁵ In Bezug auf die Massnahme betreffend die Entschädigung der Betreuungsleistungen wurde der Fortschritt des Gesetzgebungsprozesses evaluiert. Die Evaluation über die Wirkungen der Umsetzung der Massnahme ist frühestens ein Jahr nach Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Beiträge an betreuende Bezugspersonen geplant.

In Bezug auf die finanzielle Entschädigung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf bestehen auf Bundesebene verschiedene Sozialleistungen. Zusätzlich können sich pflegende Angehörige bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung anstellen lassen. Betreuungsleistungen werden im Gegensatz zu den Pflegeleistungen grundsätzlich nicht entschädigt, es sei

² Bericht des Bundesrates, Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige, Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz, Bern 2014.

³ Botschaft Heft Nr. 8/2019–2020, S. 456 ff.

⁴ Botschaft Heft Nr. 8/2019–2020, S. 458.

⁵ ECOPLAN AG, Programmevaluation: Aktionsplan «Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in Graubünden», Schlussbericht, Bern 2025.

denn der Kanton oder die Gemeinden erlassen entsprechende Bestimmungen.

Mit Beschluss vom 8. November 2022 (Prot. Nr. 860/2022) hat die Regierung des Kantons Graubünden der Einführung eines kantonalen Betreuungsbeitrags für die Entschädigung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in der Grössenordnung von jährlich 2.4 Mio. Franken zugestimmt. Das Gesundheitsamt bzw. das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) wurde mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen und der Vernehmlassungsunterlagen für die Beiträge an betreuende Bezugspersonen beauftragt.

2. Parlamentarische Vorstösse

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sollen Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen und gleichzeitig folgende parlamentarischen Vorstösse umgesetzt werden.

2.1 Auftrag Caduff

Wie bereits erläutert, reichte der damalige Grossrat Marcus Caduff in der Februarsession 2015 einen Auftrag betreffend die Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige ein. Der Auftrag nimmt Bezug auf den Aktionsplan des Bundes betreffend die Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige⁶ und verlangt von der Bündner Regierung ebenfalls die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Massnahmen für die Entlastung und Entschädigung von Angehörigen. Der Bündner Aktionsplan soll Entlastungs- und Unterstützungsangebote vorsehen, damit ein nachhaltiges Engagement der Angehörigen möglich ist und Überforderungssituationen in den Familien vermieden werden. Zudem soll der Aktionsplan Massnahmen zur Entschädigung von Angehörigen abbilden, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege und Betreuung reduzieren.

2.2 Auftrag Degiacomi

Am 7. Dezember 2022 reichte Grossrat Degiacomi einen Auftrag betreffend Stärkung der ambulanten Pflege und Betreuung ein und verlangte, dass

⁶ Bericht des Bundesrats, Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige, Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz, Bern 2014.

die Regierung dem Grossen Rat im Rahmen der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zur Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen eine Regelung für die finanzielle Abgeltung der Vorhaltekosten von Pflegebetten für Kurzaufenthalte in Alters- und Pflegeheimen vorlegt.⁷ In der Antwort vom 25. Januar 2023 verwies die Regierung auf ihre Antwort zum Auftrag Degiacomi vom 16. Februar 2022 betreffend Anreize in der ambulanten und stationären Pflegefinanzierung.⁸ Die Regierung stellte in Aussicht, im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes Vorschläge für die finanzielle Abgeltung der Vorhaltekosten für Pflegebetten für Kurzaufenthalte in Alters- und Pflegeheimen wie auch für weitere Unterstützungsangebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen vorzusehen. Der Auftrag wurde am 13. Juni 2023 vom Grossen Rat überwiesen.⁹

II. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 21. August 2024 gab die Regierung den Entwurf zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zur Vernehmlassung frei und ermächtigte das DJSG, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Prot. Nr. 674/2024). Vom 28. August bis zum 28. November 2024 konnten sich alle interessierten Personen und Gruppierungen zur Vernehmlassungsvorlage äussern. Insgesamt gingen 44 Stellungnahmen ein. Es äusserten sich fünf Parteien und 23 Gemeinden sowie die Gesundheitsversorgungsregion Albula/Viamala und die Subregionen Plessur und Landquart. Die kantonalen Departemente sowie die Standeskanzlei verzichteten auf eine Stellungnahme, jedoch erfolgte eine Rückmeldung der Finanzkontrolle. Als Interessensverbände äusserten sich der gemeinnützige Verein Swiss Carers, der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD Grischun Glarus (VPOD Grischun/Glarus), der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Graubünden (SBK Sektion Graubünden), Pro Senectute Graubünden, der Spitex Verband Graubünden, der Palliative Brückendienst Graubünden (Palliativer Brückendienst GR), der Bündner Spital- und Heimverband (BSH) und Alzheimer Graubünden. Zudem liessen sich der öffentlich-rechtliche Gemeindeverband SanaSurselva, die Kliniken Valens, das Centro Sanitario Valposchiavo und das Alters- und Pflegeheim Serata in Zizers zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes vernehmen.

⁷ GRP 3/2022–2023, S. 390.

⁸ Regierungsbeschluss vom 25. Januar 2023 (Prot. Nr. 33/2023); der Auftrag Degiacomi vom 16. Februar 2022 wurde am 16. Juni 2022 zurückgezogen (GRP 6/2021–2022, S. 1032).

⁹ GRP 5/2022–2023, S. 759.

Die Gemeinde Silvaplana, die Psychiatrischen Dienste Graubünden sowie die Klinik Gut AG verzichteten auf eine Stellungnahme.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage stösst grundsätzlich auf Zustimmung bei den politischen Parteien, Gemeinden sowie Verbänden und weiteren Interessengruppen. Die Wichtigkeit von heutzutage oftmals unentgeltlich erbrachten Betreuungsleistungen von betreuenden und pflegenden Angehörigen wird anerkannt. Das Engagement von Angehörigen ist nicht nur vor dem Hintergrund der steigenden Gesundheitskosten von Bedeutung, sondern es ermöglicht vielen betreuungsbedürftigen Personen, im gewohnten Umfeld zu leben und Heimeinweisungen zu verzögern. Insgesamt wird das Gesetzgebungsprojekt in den Stellungnahmen als zielführend bewertet, um die Rahmenbedingungen für betreuende Bezugspersonen zu verbessern und den Grundsatz «ambulant vor stationär» zu stärken.

Begrüsst wird zudem von vier politischen Parteien¹⁰, 14 Gemeinden¹¹ und der Subregion Landquart sowie vom öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband SanaSurselva, dass der bürokratische und administrative Aufwand für die Anspruchsberechtigung und Antragsstellung sowie für die damit verbundenen Abklärungen durch eine einfache Regelung möglichst tief gehalten werden soll.

In wenigen Stellungnahmen wird die Gesetzesvorlage kritisiert. Namentlich begrüsst die politische Partei FDP. Die Liberalen Graubünden (FDP) zwar die Umsetzung von Massnahmen in Bezug auf die Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen, aber sie lehnt die Auszahlung von monatlichen Beiträgen grundsätzlich ab. Die FDP befürchtet, die Auszahlung von monatlichen Beiträgen könnte ein Präjudiz gegenüber anderen Personengruppen oder Vereinen schaffen, welche sich ohne Entschädigung stark in wohltätigen Institutionen engagieren. Wie die FDP befürworten auch die Organisation Alzheimer Graubünden und der Palliative Brückendienst GR Investitionen in die Errichtung von niederschweligen und bezahlbaren Entlastungsangeboten.

Der Palliative Brückendienst GR befürchtet zudem, dass die finanziellen Beiträge die betreuenden und pflegenden Angehörigen nicht tatsächlich entlasten, sondern die Auszahlung von Beiträgen könne zu Konfliktpotential

¹⁰ GRÜNE Graubünden (GRÜNE), Sozialdemokratische Partei des Kantons Graubünden (SP GR), Schweizerische Volkspartei des Kantons Graubünden (SVP Graubünden) und Die Mitte Graubünden.

¹¹ Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz, Landquart, Lumnezia, Medel, Obersaxen Mundaun, Safiental, Schluein, Sumvitg, Trun, Untervaz und Zizers.

innerhalb von Familien führen, wenn im Fall der Mehrfachbetreuung z.B. Unklarheit darüber besteht, welches Familienmitglied betreuende Bezugsperson und damit anspruchsberechtigt für den Bezug von Betreuungsbeiträgen ist.

Allgemein bezweifelt werden auch die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Vorlage mit jährlichen Kosten im Umfang von 2.4 Mio. Franken, sollte die Anzahl an anspruchsberechtigten betreuenden Bezugspersonen höher als 300 bis 400 Personen sein. Die Gemeinde Maienfeld lehnt die Vorlage u. a. mit dieser Begründung ab.

Schliesslich unterstützt rund die Hälfte der vernommenen Interessenvertretenden den Vorschlag der Regierung betreffend die finanzielle Abgeltung der Vorhaltekosten von Pflegebetten für Kurzaufenthalte in Alters- und Pflegeheimen mit dem Antrag, die Botschaft an den Grossen Rat mit detaillierten Ausführungen zu den Erhöhungen der anerkannten Kosten für die Pension einer pflegebedürftigen Person zu ergänzen.

3. Umgang mit Einwänden und Anliegen

Die eingegangenen Stellungnahmen enthalten keine Einwände und Anliegen, welche auf materielle Änderungen an der Gesetzesvorlage abzielen. In den Vernehmlassungsantworten wurden jedoch Anträge gestellt, welche die Präzisierung von einzelnen Bestimmungen verlangen.

3.1. Präzisierungen

Definition von betreuenden und pflegenden Angehörigen sowie von betreuenden Bezugspersonen

Die Gesundheitsversorgungsregion Albula/Viamala weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Entwicklungsschwerpunkt 6.2 die finanzielle Entschädigung von pflegenden Angehörigen vor Eintritt in das AHV-Alter erwähnt und die neuen Gesetzesartikel den Begriff der betreuenden Bezugspersonen verwenden. Entsprechend der Gesundheitsversorgungsregion Albula/Viamala soll eine klare Definition von pflegenden Angehörigen und betreuenden Bezugspersonen in der Botschaft ersichtlich sein.

Eine Definition der angehörigen Person enthält der Bündner Aktionsplan betreffend die Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.¹² Angehörige sind in der Regel Mitglieder des

¹² Aktionsplan betreffend die Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in Graubünden, Chur 2023, S. 7 ff.

Familiensystems, d.h. sie sind in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt¹³, Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen oder Partner. In diesem Sinn definiert das Zivilrecht gewisse familiäre Verbindungen.¹⁴ Der Begriff der pflegenden Angehörigen ist in Übereinstimmung mit den einschlägigen Publikationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie in Übereinstimmung mit der Definition in den Administrativ-Verträgen zwischen der Spitex Schweiz und den Krankenversicherungen in einem weiten Sinn zu verstehen. Pflegende Angehörige können folglich auch Personen sein, die nicht zwingend mit der hilfsbedürftigen Person verwandt sind, aber in einem engen Vertrauensverhältnis zu ihr stehen und zu denen eine emotionale Beziehung gepflegt wird (z.B. Lebenspartnerin oder Lebenspartner und Freundinnen und Freunde).¹⁵

Die neuen Artikel im Krankenpflegegesetz regeln den Anerkennungsbeitrag für Betreuungsleistungen. Die Verwendung des Begriffs pflegende Angehörige ist im Zusammenhang mit den Betreuungsleistungen nicht passend, weil die Pflegeleistungen über die Betreuungsleistungen hinausgehen. Indem das Gesetz den Begriff der betreuenden Bezugsperson verwendet, wird verdeutlicht, dass die Erbringung der Betreuung wesentlich ist. Bei der Definition der Bezugsperson wird auf die Definition der angehörigen Person im Aktionsplan zurückgegriffen, welche sich wiederum mit den Begriffsbestimmungen auf Bundesebene deckt. Im Ergebnis sind betreuende Bezugspersonen wie die pflegenden Angehörigen *sowohl Personen, die direkt verwandt sind, Geschwister, Eheleute und Personen in eingetragenen Partner- und Lebensgemeinschaften als auch Personen aus dem engen Lebensumfeld. Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad der pflegenden Angehörigen, sondern vielmehr die regelmässige und substantielle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.*¹⁶

Entsprechend dieser Definition stellt das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der betreuenden und der hilfsbedürftigen Person keine zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Betreuungsbeiträge dar. Die betreu-

¹³ z.B. Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern, Schwiegereltern und Stiefkinder.

¹⁴ Art. 20 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

¹⁵ BAG, Das interprofessionelle Team in der Palliative Care, Die Grundlage einer bedürfnisorientierten Betreuung und Behandlung am Lebensende, Bern 2016, S. 6; vgl. die Definition in § 12b Abs. 3 des Betreuungs- und Pflegegesetzes Kanton Luzern (BPG [BPG-LU]; SRL Nr. 867).

¹⁶ Vgl. z.B. Anhang 5 des Administrativ-Vertrags zwischen der Spitex Schweiz und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend die Abgeltung von Krankenversicherungspflichtigen Leistungen nach KVG, die im Rahmen der ambulanten Krankenpflege durch Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause erbracht werden vom 1. April 2023; vgl. auch den Administrativ-Vertrag zwischen der Spitex Schweiz und der Association Spitex privé Suisse (ASPS).

ende Person muss jedoch aus dem engen Lebensumfeld der hilfsbedürftigen Person stammen und diese in einer verantwortungsvollen und verbindlichen Weise regelmässig substantiell unterstützen. Zusätzlich hat die betreuende Bezugsperson die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 44b KPG zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Definition der betreuenden Bezugsperson ist hervorzuheben, dass diese keinen klar juristischen definierten Begriff darstellt. Für jede Leistung, d.h. sowohl im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen als auch für die Anspruchsberechtigung für den Beitrag für betreuende Bezugspersonen und auch für eine Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung muss gesondert abgeklärt werden, ob das jeweils bestehende Verhältnis zum Bezug der Leistungen berechtigt oder nicht.¹⁷

Die Massnahme zum Entwicklungsschwerpunkt 6.2 im Regierungsprogramm 2021–2024 sah die Möglichkeit der Entschädigung pflegender Angehöriger ausschliesslich vor dem Eintritt in das AHV-Alter vor. Hintergrund dieser Formulierung war der Gedanke, dass ausschliesslich Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Angehörigenpflege reduzieren, finanziell entschädigt werden sollen. Erwerbseinbussen infolge der Pflege von Angehörigen können durch eine Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung (teilweise) abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang hat der Kanton die Voraussetzungen in Art. 29 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG; BR 506.060) für eine Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung auf den 1. Januar 2024 angepasst. Die Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung kann nach dieser Anpassung vor und nach Erreichen des Pensionsalters erfolgen. Die Spitex-Organisationen sollen gestützt auf den zivilrechtlichen Grundsatz der Privatautonomie entscheiden, ob sie Personen, die das AHV-Alter bereits erreicht haben, anstellen wollen. Zudem drängte sich die Streichung dieser einschränkenden Voraussetzung aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels und zur Durchsetzung des Grundsatzes «ambulant vor stationär» auf.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass der Anspruch auf Betreuungsbeiträge künftig auch von betreuenden Bezugspersonen geltend gemacht werden kann, welche das AHV-Alter erreicht haben. Darüber hinaus handelt es sich bei den Beiträgen für betreuende Bezugspersonen um einen Anerkennungsbeitrag. Die Voraussetzung der Einschränkung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit hätte somit zur Folge, dass die Betreuungsleistungen

¹⁷ BAG, Finanzielle Absicherung betreuender Angehöriger, Subjektfinanzierte Leistungen auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden, Bern 2020, S. 4.

nicht von allen Personen gleichermaßen anerkannt würden. Zudem ist anzunehmen, dass ein nicht unbedeutender Anteil an anspruchsberechtigten Personen das Pensionsalter bereits erreicht hat und diese durch die Einschränkung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit vom Anspruch ausgeschlossen würden.

Steuerpflicht der Beiträge an betreuende Bezugspersonen

In rund einem Drittel der Stellungnahmen wird eingewendet, der Vernehmlassungsbericht enthalte keine Ausführungen betreffend die Besteuerung der Beiträge, weshalb davon ausgegangen werde, dass die Steuerpflicht gegeben sei.¹⁸ Die Gemeinde Sagogn beantragt darüber hinaus, die Beiträge seien von der Steuerpflicht auszunehmen.

Der erläuternde Bericht zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes enthält keine Ausführungen zur Steuerpflicht der Beiträge an betreuende Bezugspersonen. Die Frage der Steuerpflicht wurde jedoch im Vorfeld der Vernehmlassung mit der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden geklärt. Die Steuerverwaltung verweist im Zusammenhang mit der Steuerpflicht von Beiträgen an betreuende Bezugspersonen auf die Antwort der Regierung zum Auftrag Caluori betreffend den Steuerabzug für die unentgeltliche Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen (Regierungsbeschluss vom 23. August 2019 [Prot. Nr. 584/2019]).¹⁹

In dieser Antwort hielt die Regierung fest, dass die Steuerbefreiung von Beiträgen an betreuende Bezugspersonen im steuerrechtlichen Sinn eine Lenkungsmassnahme darstelle, mit welcher das Engagement der steuerpflichtigen Person beeinflusst werden soll. Die Regierung hat Lenkungsmassnahmen im Steuerrecht bislang abgelehnt und sieht keine Veranlassung von diesem Grundsatz abzuweichen.

Daneben würde die Steuerbefreiung von Beiträgen an betreuende Bezugspersonen, wie der von Grossrat Caluori beantragte Steuerabzug für unentgeltliche Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, gegen Bundesrecht verstossen. Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) nennt die zulässigen Abzüge bei der Einkommenssteuer. Andere Abzüge – ausgenommen Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts – sind nicht zulässig (Art. 9 Abs. 4 Steuerharmonisierungsgesetz). Ein Sozialabzug kann wiederum nur dort gewährt werden, wo eine Gruppe von Steuerpflichtigen aufgrund ihrer persönlichen Situation höhere Ausgaben hat, die einen Mehrbedarf an existenz-

¹⁸ Stellungnahmen der Gemeinden Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz, Lumnezia, Medel, Obersaxen Mundaun, Safiental, Schluein, Sumvitg, Trun sowie der Die Mitte Graubünden und SanaSurselva.

¹⁹ GRP 2/2019–2020, S. 236 f.

sichernden Mitteln erforderlich macht, was typischerweise der Fall ist, wenn Steuerpflichtige den Unterhalt von Kindern bestreiten. Steuerpflichtige mit Betreuungsaufgaben sind aber auf der Einnahmeseite und nicht auf der Ausgabenseite betroffen, was keinen Sozialabzug zulässt.

Im Ergebnis wäre die kantonale Steuerbefreiung von Beiträgen an betreuende Bezugspersonen erstens als ungeeignete Lenkungsmassnahme zu qualifizieren und zweitens würde die Steuerbefreiung einen unzulässigen Abzug von der Einkommenssteuer gemäss Steuerharmonisierungsgesetz darstellen. Die Beiträge an betreuende Bezugspersonen sind somit an das steuerbare Einkommen anzurechnen. Als Folge davon ist nicht auszuschliessen, dass der Bezug von Beiträgen bei einigen anspruchsberechtigten Personen für die Steuerprogression relevant sein kann.

Sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht

Die Gemeinden Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz, Lumnezia, Medel, Obersaxen Mundaun, Safiental, Schluein, Sumvitg, Trun sowie Die Mitte Graubünden und SanaSurselva verlangen in den Stellungnahmen Ausführungen dazu, ob die Beiträge der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht unterstellt sind.

Betreuenden Bezugspersonen können monatliche Beiträge in der Höhe von 300 bis 600 Franken ausbezahlt werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 44b KPG erfüllen. Dafür verlangt das Gesetz von der betreuenden Person unter anderem, dass sie die hilfsbedürftige Person durchschnittlich acht Stunden pro Woche unentgeltlich über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten betreut und damit monatliche Betreuungsleistungen von über 32 Stunden erbringt (Art. 44b Abs. 1 lit. b KPG). Der Anspruch auf Beitragsbeiträge setzt voraus, dass die Betreuungsleistungen unentgeltlich erbracht werden und daher handelt es sich nicht um eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Als Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf die Erzielung von Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt. Der monatliche Beitragsbeitrag ist auch nicht als Lohnbestandteil zu qualifizieren, denn er wird nicht als Gegenleistung für eine konkret geschuldete Arbeitsleistung bezahlt, sondern ist eine staatliche Unterstützung, um private Pflegebereitschaft zu fördern und Kosten abzufedern.

Den Beiträgen mangelt es an einem Erwerbscharakter und einem wirtschaftlichen Wert der Tätigkeit, weshalb keine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht besteht. Der monatliche Beitrag wird der betreuenden Bezugsperson in der von der Regierung bestimmten Höhe ausbezahlt.²⁰

²⁰ Kanton Luzern, Botschaft des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 30. August 2022 (B 134), S. 9.

Abgrenzung zu den Ergänzungsleistungen

Die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, private Beistandspersonen hätten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Mandatsführung und Art. 44b Abs. 2 lit. c KPG bezeichne administrative Tätigkeiten als eine von mehreren möglichen, unterstützungsbedürftigen Lebensaktivitäten, wobei mindestens zwei ausgeübt werden müssen, damit der Anspruch auf Betreuungsleistungen bestehe. Zudem sollen bei der Umsetzung der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes die nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Doppelbezügen von Ergänzungsleistungen und Betreuungsbeiträgen vorgesehen werden, zumal der Vollzug der Beitragsgewährung der beiden Unterstützungsleistungen bei zwei verschiedenen Departementen, nämlich beim DJSG und dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)/Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA), angesiedelt sei.

In Bezug auf die Entschädigung für die Mandatsführung von privaten Beistandspersonen und gleichzeitige Auszahlung von Betreuungsbeiträgen für administrative Tätigkeiten wird auf die Pflicht zu wahrheitsgetreuen Angaben bei der Antragsstellung hingewiesen. Im Sinne der Mitwirkungspflicht nach Art. 44e Abs. 1 KPG muss die betreuende Bezugsperson die Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen und zur Abklärung der Verhältnisse zur Verfügung stehen.²¹ Die für die Anspruchsberechtigung notwendigen Angaben beinhalten auch Fragen über den Bezug von anderen Entschädigungen für Hilfe- bzw. Betreuungsleistungen (z.B. Hilflosenentschädigung oder die Entschädigung für den Einsatz als private Beistandsperson).

Die Beiträge an betreuende Bezugspersonen sind ins Verhältnis zu den Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV) zu setzen. Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV helfen, wenn Renten und Einkommen die Lebenshaltungskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus einer jährlichen Ergänzungsleistung oder aus der Vergütung von Krankheits- oder Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]). An die jährliche Ergänzungsleistung können Einnahmen angerechnet werden. Sind die Betreuungsbeiträge als andere wiederkehrende Leistungen i.S.v. Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG zu qualifizieren, dann stellen sie Einnahmen dar und die Ergänzungsleistungen der anspruchsberechtigten Person werden gekürzt.²²

²¹ Vgl. auch den Untersuchungsgrundsatz und die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100).

²² Vgl. Kanton Waadt: Die Betreuungszulage ist subsidiär zu den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen des Bundesrechts (Art. 15 Abs. 1 Règlement d'application de la loi du 24 janvier 2006 d'aide aux personnes recourant à l'action médico-sociale [RLAPRAMS-VD; BLV 850.11.1]).

Die neuen Gesetzesartikel sehen vor, dass die betreuende Bezugsperson anspruchsberechtigt ist (sog. Subjektfinanzierung). Dies im Gegensatz zu den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, bei denen in der Regel die Anspruchsberechtigung der hilfs- resp. pflegebedürftige Person besteht.²³

Anzahl anspruchsberechtigter Personen und Beitragshöhe (Art. 44a KPG)

Im Zusammenhang mit der Beitragshöhe wenden die FDP, die Gesundheitsversorgungsregion Albula/Viamala und die Subregion Landquart, die Gemeinden Landquart, Maienfeld, Untervaz und Zizers und sowie die Pro Senectute Graubünden ein, der geschätzte Aufwand in der Höhe von 2.4 Mio. Franken sei nicht ausreichend für die Anerkennung von Betreuungsleistungen, da deutlich mehr als 300 bis 400 Personen die Beitragsvoraussetzungen erfüllen könnten.

Die Regierung hat der Einführung von kantonalen Beiträgen für betreuende Angehörige in der Grössenordnung von jährlich 2.4 Mio. Franken mit Beschluss vom 8. November 2022 (Prot. Nr. 860/2022) zugestimmt. Im Regierungsbeschluss wurde die geschätzte Anzahl anspruchsberechtigter Personen unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen in der Studie von Careum Forschung betreffend die Betreuungszulagen und Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige aus dem Jahr 2014 begründet.²⁴ Ausgangspunkt für die Berechnung bildeten die Bezugsquoten für eine Betreuungszulage von unter 1% der Wohnbevölkerung. Im Rahmen der Studie wurden die Kantone Basel-Stadt und Tessin zur Anzahl bezugsberechtigter Personen für einen Anerkennungsbeitrag befragt. Im Befragungszeitpunkt der Studie haben im Kanton Basel-Stadt 381 Personen Beiträge erhalten und im Kanton Tessin 575 Personen.

Gestützt auf diese Angaben hat das Gesundheitsamt die Kantone Basel-Stadt und Tessin um Bekanntgabe der aktuellen Zahlen betreffend die Anzahl ausbezahlter Anerkennungsbeiträge ersucht:

- Basel-Stadt: Im Jahr 2020 bezogen 307 pflegebedürftige Personen Beiträge im Umfang von 1.82 Mio. Franken. Im Vorjahr (2019): 317 pflegebedürftige Personen bezogen Beiträge im Umfang von 1.92 Mio. Franken;
- Tessin: Im Jahr 2020 bezogen 1028 Personen Beiträge im Umfang von 10 202 611 Mio. Franken.

²³ z.B. Hilflosenentschädigung oder Assistenzbeitrag.

²⁴ Careum Forschung, Betreuungszulagen und Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige, Schweizweite Bestandesaufnahmen, Zürich/Bern 2014, S. 42 f.; Regierungsbeschluss vom 8. November 2022 (Prot. Nr. 860/2022), Ziff. 4.2 ff.

Gestützt auf diese Erkenntnisse wurden im Regierungsbeschluss vom 8. November 2022 folgende Annahmen getroffen²⁵:

Der Kanton Graubünden zählt per Ende 2021 201376 ständige Einwohnerinnen und Einwohner. Entsprechend der Ergebnisse von Careum Forschung und gestützt auf die Angaben der oben genannten Kantone kann für den Kanton Graubünden angenommen werden, dass deutlich weniger als 2000 Personen einen Beitrag in Form einer Betreuungszulage beziehen werden. Basierend auf den Angaben des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Tessin für das Jahr 2020 haben im Kanton Basel-Stadt rund 0.15 % der Wohnbevölkerung (2020: 201971 Einwohnerinnen und Einwohner), total 307 Personen, und im Kanton Tessin rund 0.29 % der Wohnbevölkerung (2020: 351491 Einwohnerinnen und Einwohner), total 1028 Personen Betreuungsleistungen bezogen. Bewegen sich die Bezugsquoten für die Betreuungszulage im Kanton Graubünden in einem ähnlichen Bereich wie in den Kantonen Basel-Stadt und Tessin, kann für den Kanton Graubünden von mindestens 300 anspruchsberechtigten Personen ausgegangen werden (0.15 % von 201376).

Die Studie von Careum Forschung kommt für die Bestimmung der Anzahl entschädigter Angehöriger weiter zum Schluss, dass in den Kantonen Basel-Stadt und Tessin pro 10000 Einwohnerinnen und Einwohner rund 20 Personen eine Form der Betreuungszulage beziehen. Folglich kann für den Kanton Graubünden angenommen werden, dass pro Jahr maximal 400 Personen einen Anspruch auf Betreuungszulage geltend machen (201376/10000 x 20).

Entsprechend der Herleitungen aus der Studie von Careum Forschung wurde im Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses angenommen, dass mindestens 300 und maximal 400 Personen Beiträge für betreuende Bezugspersonen in Graubünden beanspruchen werden. Das Gesundheitsamt hat die Anzahl anspruchsberechtigter Personen aufgrund von wissenschaftlich und statistisch ermittelten Zahlen festgelegt. Gestützt auf die vorliegenden Zahlen ist der Aufwand in der Höhe von 2.4 Mio. Franken ausreichend, um 400 anspruchsberechtigten Personen einen monatlichen Betreuungsbeitrag in der Höhe von 500 Franken auszurichten. Erhöht sich die Anzahl Anspruchsberechtigter auf 600 Personen, könnte jede betreuende Bezugsperson von einem monatlichen Beitrag von rund 330 Franken profitieren. Folgerichtig hat die Regierung den Rahmen für den monatlichen Betreuungsbeitrag in der Gesetzesvorlage auf 300 bis höchstens 600 Franken festgelegt, um auf allfällige Schwankungen bei der Anzahl anspruchsberechtigter Personen zu reagieren (Art. 44a KPG).

²⁵ Regierungsbeschluss vom 8. November 2022 (Prot. Nr. 860/2022), Ziff. 4.3.

Zudem ist grundsätzlich nicht entscheidend, wie viele Personen den Beitrag tatsächlich beanspruchen und erhalten. Werden die Bestimmungen über die Beiträge für betreuende Bezugspersonen in das Krankenpflegegesetz aufgenommen, muss der Kanton die erforderlichen Mittel für die Anerkennungsbeiträge bereitstellen. Denn in diesem Fall besteht ein gesetzlicher Beitragsanspruch und die Ausgabe zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe ist gebunden. Darüber hinaus soll die Bündner Bevölkerung gerade aufgrund von finanziellen Anreizen und geringen bürokratischen Hürden dazu bewegt werden, die Anerkennungsbeiträge zu beantragen, denn durch die Betreuungsleistungen leisten die betreuenden Personen nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes «ambulant vor stationär», sondern wirken auch dem Fachkräftemangel entgegen. Die positiven Effekte von Betreuungsleistungen sind zwar in monetärer Hinsicht nicht wissenschaftlich ermittelt worden. Vor dem Hintergrund, dass der Wert von Betreuungsaufgaben schweizweit auf rund 3.71 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt wird²⁶, sind Kosteneinsparungen durch private Betreuungsleistungen auch im Kanton Graubünden zu erwarten.

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Kumulative Anforderungen

Gestützt auf Art. 44b Abs. 1 KPG besteht der Anspruch auf Betreuungsbeiträge, wenn die Voraussetzungen gemäss lit. a bis c kumulativ erfüllt sind. Die Gemeinden Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz, Lumnezia, Medel, Moesa, Obersaxen Mundaun, Safiental, Schluein, Sumvitg, Trun und Sagogn, die Gesundheitsversorgungsregion Albula/Viamala, der Spitex Verband Graubünden, die SanaSurselva und Die Mitte Graubünden beantragen in den Stellungnahmen, im Gesetzestext von Art. 44b Abs. 1 lit. a bis c KPG sei explizit das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen zu erwähnen.

In rechtssetzungstechnischer Hinsicht wird durch das Bindewort «und» bei Art. 44b Abs. 1 lit. b KPG in fine implizit zum Ausdruck gebracht, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. a bis c kumulativ erfüllt sein müssen. Daher erübrigt sich die Änderung der Formulierung in Art. 44b Abs. 1 KPG.

Keine Beiträge an einkommensstarke Haushalte

Die Gemeinde Sagogn wendet ein, auf die Zahlung von Beiträgen an einkommensstarke Haushalte solle aus haushälterischen Gründen verzichtet werden, denn die Höhe der Beiträge stelle für einkommensstarke Haushalte

²⁶ BAG, Synthesebericht, Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020, Bern 2020, S. 76.

keinen zusätzlichen signifikanten Anreiz zur Betreuung in der gewohnten Umgebung dar. Daher solle in der Gesetzesvorlage eine Einkommensobergrenze als zusätzliche Beitragsvoraussetzung vorgesehen werden.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, möchte die Regierung betreuende Bezugspersonen unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unterstützen. Durch die Betreuungsleistungen können betreuungsbedürftige Personen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und das Gesundheitssystem wird entlastet.²⁷

Kurs als Voraussetzung für Betreuungsbeiträge

Der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD Grischun Glarus schlägt als Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsbeiträgen die Absolvierung eines Kurses Pflegen zu Hause²⁸ vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) analog der Regelung im Kanton Glarus vor.

Im Kanton Glarus müssen betreuende Bezugspersonen einen Kurs Pflegen zu Hause SRK absolviert haben oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz nachweisen.²⁹ Dabei übernimmt der Kanton Glarus 50% der Kosten von anerkannten Kursen in der Grundpflege und Betreuung von Bezugspersonen.³⁰

Die Bündner Gesetzesvorlage verzichtet auf diese Voraussetzung, weil Betreuungsleistungen regelmässig alltägliche Verrichtungen darstellen, die auch ohne besondere Qualifikationen vorgenommen werden können.³¹ Die Gemeinden Landquart, Untervaz und Zizers sowie die Subregion Landquart unterstützen zudem die Haltung, dass weder der Kurs in Pflegehilfe noch weitere Anforderungen wie Einkommensgrenzen, Einschränkung der Erwerbsfähigkeit und der Anspruch auf Hilflosenentschädigung für den Beitrag an betreuende Bezugspersonen vorausgesetzt werden.

Der SBK Sektion Graubünden begrüsst ebenfalls, dass kein Kurs des SRK absolviert werden muss. Der SBK Sektion Graubünden, die SP GR und die Gemeinde Poschiavo schlagen jedoch vor, dass betreuende Personen im Bedarfsfall Unterstützung und Begleitung erhalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Unterstützung durch die bereits bestehenden Angebote sichergestellt ist.

²⁷ Erläuternder Bericht zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes, August 2024, S. 9; siehe auch die Ausführungen in der Vernehmlassung des Kantons Glarus zum Pflege- und Betreuungs-gesetz, Glarus 2022, S. 19.

²⁸ Der Kurs Pflegen zu Hause SRK ist ein im Vergleich zum Lehrgang Pflegehelfende SRK abgekürzter Kurs.

²⁹ Art. 36 Abs. 2 lit. c Pflege- und Betreuungsverordnung des Kantons Glarus (PBV-GL; GS VIII A/1/6).

³⁰ Art. 35 Abs. 1 PBV-GL.

³¹ Erläuternder Bericht zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes, August 2024, S. 10.

Erweiterung des Katalogs der Lebensaktivitäten

Die Gemeinde San Vittore schlägt vor, Art. 44b Abs. 2 KPG sei um Lebensaktivitäten für die Betreuung von psychisch erkrankten Personen zu ergänzen (zum Beispiel durch Kommunikation bzw. geistige Anregung durch Gespräche).

Die Betreuungsleistung muss anhand von Kriterien objektiv feststellbar sein, was bei der Kommunikation weniger der Fall ist. Daher wird die Gesprächsführung nicht als Lebensaktivität in Art. 44b Abs. 2 KPG erfasst.

Koppelung an die AHV

Die SP GR und der SBK Sektion Graubünden wenden in den Stellungnahmen ein, die Betreuungsbeiträge seien an die AHV zu koppeln und sollen 35% des Höchstbetrags der Altersrente betragen. Beim Bezug der Hilflosenentschädigung würde deren Höhe bei der Berechnung des individuellen Beitrags berücksichtigt.

Die Regierung verfolgt den Ansatz, dass betreuende Bezugspersonen einen monatlich konstanten und pauschalen Beitrag erhalten sollen. Auf der Vollzugsebene können somit deutlich Kosten eingespart werden. Mit der vorliegenden Lösung sollen die Rahmenbedingungen für betreuende Bezugspersonen möglichst niederschwellig verbessert und dadurch der Grundsatz «ambulant vor stationär» gestärkt werden. Sobald begonnen wird, den Anspruch auf Beiträge von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, steigt der administrative Aufwand.

3.3 Weitere Anliegen

Die SP GR und der SBK Sektion Graubünden verweisen auf den Auftrag Rutishuser vom 18. Oktober 2023 betreffend intermediäre Strukturen in der Alterspflege und -betreuung. In diesem wird die Regierung beauftragt, aufgrund der vorhandenen Datengrundlage die für Graubünden künftig notwendigen Versorgungsstrukturen aufzuzeigen. Gleichzeitig sei darzulegen, wie dem Bedarf an intermediären Angeboten entsprochen werden und wie deren Finanzierung aussehen könne. Die Regierung hat in ihrer Antwort vom 5. Dezember 2023 in Aussicht gestellt, die Finanzierung solcher Angebote gemeinsam mit dem Auftrag Degiacomi zu prüfen. Sofern der Auftrag Rutishuser die Finanzierung von Ferienbetten in Alters- und Pflegeheimen betrifft, wird dafür auf die Ausführungen in Ziff. 4. und die Ausführungen zur regierungsrätlichen Ausführungsverordnung zum Krankenpflegegesetz unter Ziff. IV. verwiesen werden.

Die Gemeinde Chur und die Region Plessur beantragen, die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 9a Abs. 3 KPG an die Gesundheitsversor-

gungsregionen seien zu öffnen und weniger strikt auszugestalten. Eine kantonal offensivere Beitragspraxis könne für grösseren Schub sorgen.

Das Anliegen der Erweiterung von Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 9a Abs. 3 KPG beschlägt die Thematik der vorliegenden Teilrevision nicht, weshalb dafür auf den ordentlichen politischen Prozess verwiesen wird.

Gemäss VPOD Grischun Glarus habe sich in den letzten Jahren in der Schweiz ein fragwürdiges Geschäftsmodell etabliert, von dem primär private Spitex-Organisationen bzw. deren Geschäftsführung profitierten, indem sie nur einen Bruchteil der öffentlichen Mittel an die mit der Pflege- und Betreuungsleistung beauftragte Personen weitergäben. Daher solle die vorliegende Teilrevision auch die Voraussetzungen dafür schaffen, um den Missbrauch von kantonalen und kommunalen Steuergeldern durch sog. private Spitex-Organisationen zu erschweren.

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision ist die Einführung von Bestimmungen über Beiträge an betreuende Bezugspersonen. Eine Anpassung der Beiträge für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung drängt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht auf, weil sich das Geschäftsmodell der privaten Spitex-Organisationen im Kanton Graubünden zögerlich durchsetzt. Das Gesundheitsamt verfolgt die Entwicklung zu den Geschäftsmodellen der privaten Spitex-Organisationen und erstellt jährlich eine Übersicht über die Anbietenden privater Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung in Graubünden. Ende 2024 waren 37 Personen bei Spitex-Diensten ohne kommunalen Leistungsauftrag angestellt.³²

4. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse

Gestützt auf den vom damaligen Grossrat Marcus Caduff eingereichten Auftrag betreffend die Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige hat das Gesundheitsamt einen Aktionsplan mit elf Massnahmen zu Entlastungs- und Unterstützungsangeboten erarbeitet. Die Regierung hat den Aktionsplan und die darin enthaltenen Massnahmen am 31. Januar 2023 zur Kenntnis genommen und das Gesundheitsamt beauftragt, die Massnahmen unter Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure sowie Dienststellen des Kantons umzusetzen (Prot. Nr. 83/2023). Mit Ausnahme der Massnahme über die Beiträge an betreuende Bezugspersonen wurden die Wirkungen und die Umsetzung der Massnahmen durch die ECOPLAN AG evaluiert und im Schlussbericht vom 25. März 2025 zusammengefasst.³³ Die

³² ECOPLAN AG, Programmevaluation: Aktionsplan «Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in Graubünden», Schlussbericht, Bern 2025, S. 41.

³³ ECOPLAN AG, Programmevaluation: Aktionsplan «Unterstützung und Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in Graubünden», Schlussbericht, Bern 2025.

Evaluation der Massnahme über die Betreuungsbeiträge ist nach Inkraftsetzung der Bestimmungen vorgesehen. Der Auftrag Caduff vom 11. Februar 2015 ist somit als erledigt abzuschreiben.

In Bezug auf den Auftrag Degiacomi vom 7. Dezember 2022 stellte die Regierung in Aussicht, im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes Vorschläge für die finanzielle Abgeltung der Vorhaltekosten für Pflegebetten für Kurzaufenthalte in Alters- und Pflegeheimen wie auch für weitere Unterstützungsangebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen vorzusehen.

Zur Klärung des Bedarfs an freien Betten in Alters- und Pflegeheimen sowie zur Erhöhung der Zuschläge auf die anerkannten Kosten für einen sog. Ferienaufenthalt hat das Gesundheitsamt dem BSH am 20. März 2025 Fragen gestellt. Am 28. März 2025 antwortete der BSH, finanzielle Anreize seien für eine höhere Kapazität von Kurzaufenthalten in Alters- und Pflegeheimen grundsätzlich geeignet, betreuende und pflegende Angehörige zu entlasten.³⁴ Einige Befürworter der Massnahme zur Erhöhung der Zuschläge auf die anerkannten Kosten für einen Ferienaufenthalt bzw. für Ferienbetten wenden jedoch ein, dass der Nutzen der Massnahme von der Höhe des finanziellen Anreizes abhängt: sei dieser zu tief, entfalte die Massnahme keine Wirkung. Einige Alters- und Pflegeheime erwarten keinen Nutzen durch die Erhöhung der Zuschläge auf die anerkannten Kosten, denn finanzielle Anreize laufen ins Leere, wenn bereits eine hohe Auslastung der Alters- und Pflegeheime bestehe und daher die räumlichen Möglichkeiten fehlten, um zusätzliche Plätze zu schaffen. Zudem seien die personellen Ressourcen bereits für den normalen Betrieb knapp oder fehlten ganz. 13 Pflegeheime lehnten die Erhöhung der Zuschläge auf die anerkannten Kosten hauptsächlich mit der Begründung ab, dass sog. freie Betten fehlten, kein Personal zur Verfügung stehe, der Aufwand für häufige Wechsel zu gross sei oder zu komplexe Krankheitsbilder für einen Kurzaufenthalt im Alters- und Pflegeheim bestünden.

Gestützt auf die Ausführungen des BSH ist für die Behandlung des Auftrags Degiacomi festzuhalten, dass der Bereitstellung von temporären Entlastungsangeboten bzw. Betreuungsstrukturen sowohl finanzielle Hürden als auch Kapazitätsprobleme entgegenstehen. Entweder sind keine freien Betten verfügbar, weil im Sinne des Grundsatzes «ambulant vor stationär» keine Betten in Alters- und Pflegeheimen frei sind und die Institutionen die Bettenanzahl reduziert haben, oder Betten sind grundsätzlich verfügbar, aber aufgrund des Fachkräftemangels fehlt das Pflegepersonal. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entscheidung, ob Ferienbetten geeignete Entlas-

³⁴ Von den 20 antwortenden Pflegeheimen sagen zwölf ja, fünf nein und drei äussern sich nicht oder unklar (E-Mail BSH an Gesundheitsamt vom 28. März 2025).

tungsangebote in Alters- und Pflegeheimen darstellen, von jeder Institution individuell beurteilt werden muss. Obwohl die Wirksamkeit der Massnahme aufgrund der Rückmeldung des BSH bezweifelt werden kann, wird der Kanton die Zuschläge auf den anerkannten Kosten gemäss Ziff. 3 lit. c Anhang 1 zur Verordnung zum Krankenpflegegesetz wie folgt erhöhen: Auf die anerkannten Kosten können für einen Ferienaufenthalt von weniger als vier Wochen Dauer maximal 300 Franken (bisher 250 Franken) oder 20 Franken (bisher 10 Franken) pro Tag erhoben werden.

In Bezug auf die geforderten weiteren Unterstützungsangebote zur Entlastung von Angehörigen ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes die Rahmenbedingungen für die Auszahlung von monatlichen Betreuungsbeiträgen geschaffen werden und diese den betroffenen Personen dazu dienen können, Entlastungsangebote einzukaufen. Der Auftrag Degiacomi vom 7. Dezember 2022 ist somit als erledigt abzuschreiben.

III. Teilrevision

1. Vorbemerkungen

Mit monatlichen Beiträgen für betreuende Bezugspersonen will der Kanton volljährige Personen, die Betreuungsleistungen erbringen, unterstützen. Die Beiträge für betreuende Bezugspersonen stellen keinen Ersatz für Erwerbsausfall dar, sondern eine Anerkennung für die erbrachten Betreuungsleistungen. Im Falle der Reduktion der Erwerbsfähigkeit aufgrund der Pflege und Betreuung einer angehörigen Person besteht die Möglichkeit einer Anstellung bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung.

Mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes werden die Voraussetzungen der Betreuungsbeiträge und das Verfahren für die Antragsstellung unter dem neuen Titel «6a. Beiträge an betreuende Bezugspersonen» in fünf Artikeln geregelt: Zuständigkeit und Beitragshöhe (Art. 44a), Beitragsvoraussetzungen (Art. 44b), Antrag und Entscheid (Art. 44c), Entstehung und Dauer des Anspruchs (Art. 44d), Mitwirkungspflicht, Meldepflicht und Rückerstattung (Art. 44e).

Die neuen Artikel im Krankenpflegegesetz orientieren sich inhaltlich an den bereits bestehenden Regelungen in den Kantonen Basel-Stadt³⁵ und Glarus³⁶. Vereinzelt wurden auch die Normen in den Gesetzgebungen der

³⁵ Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause (Pflegebeitragsverordnung [Pflegebeitragsverordnung-BS]; SG 329.110).

³⁶ Pflege- und Betreuungsgesetz (PBG [PBG-GL]; GS VIII A/1/5); Pflege- und Betreuungsverordnung (PBV [PBV-GL]; GS VIII A/1/6).

Kantone Luzern³⁷, Wallis³⁸, Waadt³⁹ und Tessin⁴⁰ sowie kommunale Gesetze bei der Entwicklung der neuen Bestimmungen berücksichtigt.

2. Ziele der Teilrevision

Betreuende Angehörige sind eine unverzichtbare Säule der Schweizer Gesundheitsversorgung. Die Ergebnisse aus dem Förderprogramm des BAG zeigen, dass in der Schweiz schätzungsweise 600 000 Personen Betreuungsaufgaben übernehmen. Der Wert dieser Betreuungsaufgaben wird auf rund 3.71 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt.⁴¹

Mit den monatlichen Betreuungsbeiträgen wird bezweckt, Betreuungsleistungen von Bezugspersonen anzuerkennen. Die Betreuungsbeiträge sollen zudem die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche⁴² für betreuende und pflegende Angehörige sowie auch für zu betreuende und zu pflegende Personen ergänzen. Mit den Beiträgen an betreuende Bezugspersonen werden Anreize für die Pflege und Betreuung zu Hause geschaffen und hilfsbedürftige Personen können dadurch so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben. Die Bezugspersonen können mit den Beiträgen entweder Entlastungsangebote einkaufen oder sich selbst eine Auszeit gönnen.

Mit der Entrichtung von Betreuungsbeiträgen soll in einem weiteren Sinne auch das Gesundheitssystem entlastet werden, indem mit den Beiträgen entsprechend des gesundheitspolitischen Grundsatzes «ambulant vor stationär» Heimeinweisungen langfristig vermieden oder zumindest verzögert werden.

³⁷ Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG [BPG-LU]; SRL Nr. 867); Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV [BPV-LU]; SRL Nr. 867a).

³⁸ Kantonale Verordnung über die Familienzulagen (kFamZV-VS; SGS 836.100).

³⁹ Règlement d'application de la loi du 24 janvier 2006 d'aide aux personnes recourant à l'action médico-sociale (RLAPRAMS [RLAPRAMS-VD]; BLV 850.11.1).

⁴⁰ Legge sull'assistenza e cura a domicilio (LACD [LACD-TI]; CAN 872.100).

⁴¹ BAG, Synthesebericht, Förderprogramm Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020, Bern 2020, S. 76.

⁴² Beispielsweise die Hilflosenentschädigung.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Zuständigkeit und Beitragshöhe (Art. 44a KPG)

Art. 44a Abs. 1 KPG regelt die kantonale Zuständigkeit für die Unterstützung von volljährigen betreuenden Bezugspersonen mit Beiträgen im Rahmen von 300 bis 600 Franken pro Monat. Die Höhe der monatlichen Beiträge legt die Regierung in der Verordnung fest. Alle beitragsberechtigten Personen erhalten monatliche Beiträge in der gleichen Höhe. Die Höhe der Beiträge hängt nicht von der Betreuungsleistung oder von den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen ab.

Die Kosten für die Auszahlung von Betreuungsbeiträgen im Umfang von rund 2.4 Mio. Franken trägt der Kanton. Ebenfalls in die kantonale Zuständigkeit fallen die Vollzugskosten.

Anspruchs- und antragsberechtigt ist die betreuende Bezugsperson (vgl. Art. 44c Abs. 1 KPG). Den Beitrag können betreuende Bezugspersonen in eigenem Namen geltend machen und er wird diesen direkt ausbezahlt (sog. Subjektfinanzierung).⁴³ Das Gesetz verwendet den Begriff der betreuenden Bezugsperson und bringt damit zum Ausdruck, dass die Anspruchsberechtigung nicht vom Verwandtschaftsgrad abhängt. Folglich können auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Nachbarinnen und Nachbarn oder Freundinnen und Freunde die Funktion einer betreuenden Bezugsperson einnehmen.⁴⁴

Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge steht nur einer betreuenden Bezugsperson zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn mehrere Bezugspersonen eine betreuungsbedürftige Person betreuen. Die Beiträge werden dann derjenigen Person ausbezahlt, welche als Bezugsperson den Antrag gestellt hat. Der monatliche Beitrag kann anschliessend im Verhältnis zu den geleisteten Betreuungsleistungen aufgeteilt werden. Im Antrag für den Betreuungsbeitrag hat die betreuungsbedürftige Person zu bestätigen, welche Person die Betreuung übernimmt.⁴⁵

Art. 44a Abs. 2 KPG delegiert die Festsetzung der Beitragshöhe an die Regierung. Die Regierung bestimmt im Rahmen von 300 bis 600 Franken die Höhe des konstanten monatlichen Beitrags. Der Beitragsrahmen von 300 bis 600 Franken soll der Regierung bei der Festlegung des definitiven Beitrags einen Handlungsspielraum einräumen, falls mehr als 300 bis 400 Personen anspruchsberechtigt sind.

⁴³ Vgl. II./3.1, Abgrenzung zu den Ergänzungsleistungen.

⁴⁴ Vgl. II./3.1, Definition von betreuenden und pflegenden Angehörigen sowie von betreuenden Bezugspersonen.

⁴⁵ Vgl. auch Art. 35 Abs. 2 lit. b PBV-GL: Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass die (...) betreuungsbedürftige Person die (...) Betreuung durch die Bezugsperson schriftlich bestätigt.

Der Regierungsbeschluss vom 8. November 2022 (Prot. Nr. 860/2022) sah vor, dass betreuende Bezugspersonen monatlich einen konstanten Betrag von 500 Franken erhalten (2.4 Mio. Franken/400 anspruchsberechtigte Personen/12 Monate). Bei der Bestimmung der Beitragshöhe von 500 Franken orientierte sich der Kanton vornehmlich an den Bestimmungen der Kantone Glarus (500 Franken; Art. 36 Abs. 1 PBV-GL) und Waadt (550 Franken; Art. 15 Abs. 4 RLAPRAMS-VD). Der Beitrag ist in einer gewissen Höhe zu gewähren, damit die Anerkennung ihre Wirkung entfalten kann. Durch Beiträge in der Höhe von monatlich 500 Franken würden die Betreuungsleistungen von Bezugspersonen angemessen anerkannt. Der Kanton möchte den bürokratischen Aufwand für die Abklärung der Beitragsvoraussetzungen sowie für das Verfahren der Beitragsgewährung möglichst klein halten. In diesem Sinne vereinfachen monatlich konstante Beiträge das Auszahlungsverfahren auf Vollzugsebene. Zudem sind die Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs nicht zu hoch anzusetzen, damit sich rechtsuchende Personen innert kurzer Zeit einen Überblick über ihren möglichen Anspruch und über die Beitragshöhe verschaffen können.

Bei der Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen hat sich das Gesundheitsamt bzw. DJSG dazu entschieden, der Regierung für die Beitragsfestsetzung einen gesetzlichen Rahmen von 300 bis 600 Franken als Handlungsspielraum vorzuschlagen. Dadurch kann der Beitrag bei Bedarf an die Anzahl anspruchsberechtigter Personen angepasst werden. Die Regierung legt den konstanten Beitrag in der Verordnung fest und die anspruchsberechtigten Personen erhalten monatliche Beiträge in der entsprechenden Höhe.

3.2 Beitragsvoraussetzungen (Art. 44b KPG)

a. Vorbemerkungen

Der Anspruch auf Beiträge von betreuenden Bezugspersonen setzt voraus, dass die Voraussetzungen von Art. 44b Abs. 1 lit. a bis c KPG kumulativ erfüllt sind. Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, wenn die betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hat und nicht in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer ähnlichen Einrichtung wohnt (lit. a), die für die Betreuung aufgewendete Zeit durchschnittlich mindestens acht Stunden pro Woche beträgt und über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unentgeltlich erbracht wird (lit. b) und die Notwendigkeit der Betreuungsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Behinderung oder Hochaltrigkeit von einer vom Amt anerkannten Stelle bestätigt wird.

Art. 44b Abs. 1 KPG wurde dem seit Januar 2023 in Kraft getretenen Art. 36 Abs. 2 PBV-GL nachgebildet. Im Vergleich zur Glarner Bestimmung

stellt die bündnerische Norm höhere Anforderungen an den Nachweis der Betreuungsleistung. Demgegenüber muss die Bezugsperson im Kanton Glarus den Kurs Pflegen zu Hause SRK absolvieren oder eine hohe pflegerische Kompetenz nachweisen (Art. 36 Abs. 2 lit. c KPG).

Zusätzlich zu den Voraussetzungen in Art. 44b Abs. 1 KPG ist der Anspruch zu begründen und die Betreuungsleistung muss mindestens zwei der in Art. 44b Abs. 2 lit. a bis i KPG aufgeführten Lebensaktivitäten umfassen: alltägliche Verrichtungen im Haushalt (lit. a), organisieren sozialer und beruflicher Kontakte (lit. b), administrative Tätigkeiten (lit. c), Fortbewegung (lit. d), Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität (lit. e), Nahrungsaufnahme (lit. f), Körperhygiene und -pflege (lit. g), An- und Auskleiden (lit. h) sowie Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen (lit. i). Die Begründung des Anspruchs wird verlangt, damit der tatsächliche Betreuungsbedarf von der zuständigen Stelle überprüft werden kann. Die einzelnen Lebensaktivitäten orientieren sich an der Auflistung in § 2 Pflegebeitragsverordnung-BS.

b. Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person (Abs. 1 lit. a)

Der Bezug von monatlichen Betreuungsbeiträgen setzt den Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person im Kanton Graubünden voraus und bedingt gleichzeitig, dass diese nicht in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer ähnlichen Einrichtung wohnt (Art. 44b Abs. 1 lit. a KPG). Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und befindet sich dort, wo sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Der Nachweis über den Wohnsitz kann durch die Wohnsitzbestätigung der zuständigen Gemeinde erbracht werden.

c. Betreuungsleistung (Abs. 1 lit. b)

Gemäss Art. 44b Abs. 1 lit. b KPG hat die Betreuung durchschnittlich während mindestens acht Stunden pro Woche stattzufinden und muss über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unentgeltlich erbracht werden. Der Kanton Graubünden lehnt sich mit der verlangten Betreuungszeit von mindestens acht Stunden pro Woche an die Gesetzesbestimmungen der Kantone Glarus und Basel-Stadt an. Art. 36 Abs. 2 lit. b PBV-GL verlangt für den Betreuungsbeitrag durchschnittlich mindestens eine Stunde Betreuung pro Tag. § 2 Abs. 1 Pflegebeitragsverordnung-BS geht sogar weiter, indem der Aufwand die altersgemäss übliche Betreuung und Pflege um mehr als 60 Minuten pro Tag übersteigen muss. Die Bündner Regelung bringt zum Ausdruck, dass der tägliche Betreuungsaufwand im Durchschnitt mehr als

eine Stunde betragen soll. In dem die Bündner Bestimmung auf ein Wochenpensum abstellt, ist sie in der Anwendung flexibler ausgestaltet als die Normen in den Kantonen Glarus und Basel-Stadt. Vom Anwendungsbereich werden folglich auch Situationen erfasst, bei welchen die betreuungsbedürftige Person während der Woche in einer Institution (Alters- und Pflegeheim oder andere Einrichtung) ist und am Wochenende – aufgrund der dort stattfindenden Pflege und Betreuung – nach Hause zurückkehrt und dort betreut wird.

Im Zusammenhang mit der Betreuungszeit ist zu klären, ob eine Person, welche bei einem Dienst der häuslichen Betreuung und Pflege angestellt ist und Leistungen i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 der Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) abrechnet, kantonale Beiträge für betreuende Bezugspersonen beziehen kann. Die Abgrenzung von Pflege- und Betreuungsleistungen kann im Einzelfall schwierig sein und Überschneidungen sind möglich.

Insbesondere bei betreuenden und gleichzeitig pflegenden Angehörigen kann die Unterscheidung der Pflege- von den Betreuungsleistungen noch anspruchsvoller sein, weil die Leistungen aufgrund des besonders nahen Verhältnisses zwischen betreuender Bezugsperson und zu betreuender Person fliessend ineinander übergehen können. Der Kanton nimmt die Abgrenzung der Pflege- von den Betreuungsleistungen im Gesetzestext nicht vor. Als Anerkennungsbeitrag besteht der Anspruch auf kantonale Betreuungsbeiträge unabhängig von der Entschädigung der Betreuungsleistungen durch die Krankenversicherungen oder vom Erhalt von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen. D.h. eine betreuende Bezugsperson kann kantonale Betreuungsbeiträge beziehen und gleichzeitig bei einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung angestellt sein und Betreuungsleistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zulasten der Krankenversicherung abrechnen. Ein Anspruch auf kantonale Betreuungsbeiträge bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass auch die Voraussetzungen für die Anerkennung der Betreuungsleistungen durch die Krankenversicherung vorliegen.

Zusätzlich zur Betreuungszeit muss die Betreuung gemäss Art. 44b Abs. 1 lit. b KPG über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unentgeltlich erbracht werden. Diese Regelung entspricht Art. 36 Abs. 2 lit. b PBV-GL, welcher für den Betreuungszeitraum mehr als zwei Monate vorschreibt. § 3 Abs.1 Pflegebeitragsverordnung-BS regelt ebenfalls, dass der Beitragsanspruch erst entsteht, wenn die Pflege oder Betreuung während zwei Monaten erbracht wurde.

Dem Grundsatz nach ist festzuhalten, dass ein angemessener Zeitraum gewählt werden muss, um vorübergehende Krankheiten und Unfälle von der Anspruchsberechtigung auszuschliessen. Ein Zeitraum von mindestens

einem Monat wäre demnach zu kurz bemessen, denn innert einem Monat kann sich der Gesundheitszustand einer Person wesentlich verändern. Die betreuungsbedürftige Person muss längerfristig Hilfe bzw. Betreuung benötigen. Eine Ausweitung des Betreuungszeitraums auf mehr als drei Monate entspricht nicht dem Zweck der Betreuungsbeiträge als Anerkennungszulage. Die Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs sind mit der verlangten Betreuungszeit von mehr als acht Stunden pro Woche bereits hoch. Vor dem Hintergrund, dass eine Person diese Betreuungsleistungen über acht Wochen hinweg regelmässig erbringen muss, werden vorübergehende Krankheiten und Unfälle von der Anspruchsberechtigung regelmässig ausgeschlossen.

Die Betreuungsleistung nach Art. 44b Abs. 1 lit. b KPG darf schliesslich nicht im Widerspruch zu den Voraussetzungen in Art. 44b Abs. 1 lit. c und Abs. 2 KPG stehen. Die deklarierte Betreuungsleistung muss die Notwendigkeit der Betreuung aufgrund von Krankheit, Unfall, Behinderung oder Hochaltrigkeit widerspiegeln. Aus der Begründung der Betreuungsleistung mit den in Art. 44b Abs. 2 KPG aufgelisteten Lebensaktivitäten muss sodann hergeleitet werden können, dass die Betreuung durchschnittlich acht Stunden pro Woche über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erbracht wird. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die konsequente Prüfung der Beitragsvoraussetzungen und die Mitwirkungs- bzw. Meldepflicht der betreuenden Bezugsperson (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 44e KPG).

d. Notwendigkeit der Betreuungsleistung (Abs. 1 lit. c)

Zusätzlich zu den Voraussetzungen in Art. 44b Abs. 1 lit. a und b KPG ist die Notwendigkeit der Betreuungsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Behinderung oder Hochaltrigkeit von einer vom Amt anerkannten Stelle zu bestätigen. Welche Stellen vom Amt anerkannt werden, regelt die Regierung in der Verordnung. Mögliche vom Amt anerkannte Stellen können zum Beispiel Spitex-Organisationen mit kommunalen Leistungsauftrag, Pro Senectute Graubünden, Pro Infirmis, die Sozialversicherungsanstalt Graubünden (SVA) oder Hausärztinnen und Hausärzte⁴⁶ sein. Entscheidend ist, dass die betreuende Bezugsperson die geleistete Betreuung nachweisen muss. Der Nachweis kann durch eine Verfügung oder ein Attest der Invalidenversicherung erbracht werden.⁴⁷ Der Inhalt der Bestätigung muss weiter den Schluss darauf zulassen, dass die für die Betreuung aufgewendete Zeit durchschnitt-

⁴⁶ Vgl. für ärztliche Anordnungen Art. 36 Abs. 1 lit. b PBV-GL.

⁴⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 3 lit. b RLAPRAMS-VD und § 12b Abs. 2 BPV-LU, welche die Hilfen-entschädigung zwingend für den Bezug von Anerkennungsbeiträgen voraussetzen.

lich mindestens acht Stunden pro Woche beträgt und die Betreuung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erbracht wird (Art. 44b Abs. 1 lit. b KPG).

Der Begriff Krankheit wird im Sozialversicherungsrecht definiert. Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; SR 830.1).

Für die Definition von Behinderung ist Art. 8 ATSG massgebend. Demgemäss ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Gemäss Art. 4 ATSG ist ein Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Bei der Beurteilung, ob ein Unfall im Sinne der Betreuungsbeiträge vorliegt, ist insbesondere von Bedeutung, ob durch die Betreuung durch eine Bezugsperson der Aufenthalt der verunfallten Person in einer stationären Einrichtung verhindert wird. Bei Unfällen, die längerfristige Auswirkungen haben, kann sich die Frage der Abgrenzung von einem Unfall zur Krankheit stellen. Diese Unterscheidung ist für die Entrichtung von Betreuungsbeiträgen nicht relevant.

Hochaltrigkeit ist kein juristisch definierter Begriff. Gemäss einer Definition von Pro Senectute bezieht sich Hochaltrigkeit neben dem Alter auch auf die eingeschränkte Selbstständigkeit. Dem Grundsatz nach ist die Hochaltrigkeit bei einer Person gegeben, wenn ihr im hohen Alter die selbstständige Bewältigung des Alltags grössere Schwierigkeiten bereitet und sie vermehrt Hilfe von aussen benötigt.

e. Begründung der Betreuungsleistung (Abs. 2)

Die Betreuungsleistung ist zu begründen und muss mindestens zwei der in Art. 44b Abs. 2 lit. a bis i KPG aufgelisteten Lebensaktivitäten umfassen: alltägliche Verrichtungen im Haushalt (lit. a), Organisation sozialer und be-

ruflicher Kontakte (lit. b), administrative Tätigkeiten (lit. c), Fortbewegung (lit. d), Aktivitäten zur Erhaltung der Mobilität (lit. e), Nahrungsaufnahme (lit. f), Körperhygiene und -pflege (lit. g), An- und Auskleiden (lit. h), Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen (lit. i). Die betreuende Bezugsperson hat den Anspruch auf Betreuungsbeiträge nachzuweisen und dem Amt darzulegen, welche Leistungen sie für die zu betreuende Person erbringt.

Die Auflistung von Lebensaktivitäten in Art. 44b Abs. 2 KPG entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 2 Pflegebeitragsverordnung-BS. Die Bündner Bestimmung enthält zusätzlich die Lebensaktivitäten alltägliche Verrichtungen (lit. a), organisieren sozialer oder beruflicher Kontakte (lit. b) und administrativen Tätigkeiten (lit. c). Bei der Aufzählung der Lebensaktivitäten sollte eine sinnvolle Auswahl der wesentlichen Betreuungsaufgaben getroffen werden. Selbstredend kann die Bestimmung nicht alle denkbaren Betreuungsaufgaben abbilden. Mangels hinreichender Konkretisierung ist die gesetzliche Verankerung von Lebensaktivitäten wie «Einkäufe ausser Haus tätigen»⁴⁸, «Kommunikation bzw. geistige Anregung durch Gespräche»⁴⁹ sowie «Für eine sichere Umgebung sorgen»⁵⁰ nicht zweckmässig. Die Betreuung von psychisch erkrankten Personen durch Begleitung kann im Einzelfall von Art. 44b Abs. 2 lit. b KPG erfasst werden.

Überschneidungen zu den Massnahmen der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV sind insbesondere bei den Aktivitäten Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, An- und Auskleiden sowie Essen und Trinken möglich. Der als Anerkennungsbeitrag ausgestaltete Anspruch auf kantonale Betreuungsbeiträge besteht jedoch unabhängig von der Entschädigung der Betreuungsleistungen durch die Krankenversicherungen.⁵¹

3.3 Antrag und Entscheid (Art. 44c KPG)

Der Antrag zum Bezug von Betreuungsbeiträgen ist von der betreuenden Bezugsperson mit einem Formular bei der von der Regierung bezeichneten Stelle wie beispielsweise dem Gesundheitsamt, der SVA oder einer anderen geeigneten (Fach-)Stelle einzureichen. Die Regierung bestimmt die für die Bearbeitung zuständige Stelle in der Verordnung. Das Gesetz schafft explizit die Möglichkeit, dass die Regierung Dritte mit der Durchführung des Verfahrens auf Auszahlung des Betreuungsbeitrags beauftragen kann. Insgesamt ist das Antragsverfahren möglichst einfach und niederschwellig auszugestalten.

⁴⁸ Stellungnahme Gemeinde Andeer vom 26. November 2024.

⁴⁹ Stellungnahme Gemeinde San Vittorio vom 4. Dezember 2024.

⁵⁰ Stellungnahme Pro Senectute Graubünden vom 18. November 2024.

⁵¹ Vgl. III./3.2/lit. c, Betreuungsleistung (Abs. 1 lit. b).

Der Antrag ist zu begründen. Durch die Bereitstellung eines Antragsformulars wird das Verfahren niederschwellig ausgestaltet. Die Bestätigungen über die Notwendigkeit der Betreuungsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Behinderung oder Hochaltrigkeit spielen bei der Beurteilung über den Antrag eine wesentliche Rolle. Folglich haben auch die für die Beurteilung der Notwendigkeit der Betreuungsleistungen zuständigen und vom Amt anerkannten Stellen (wie beispielsweise die Pro Senectute Graubünden, Pro Infirmis, Alzheimer Graubünden, SVA oder Hausärztinnen und Hausärzte) eine wichtige Stellung im Antragsverfahren (vgl. Art. 44b Abs. 1 lit. c KPG).

Der Entscheid wird in einer schriftlichen Verfügung eröffnet. Für die Verfügung werden keine Kosten erhoben. Gegen die Verfügung steht der Rechtsmittelweg offen.

3.4 Entstehung und Dauer des Anspruchs (Art. 44d KPG)

Bei Gutheissung des Antrags entsteht der Anspruch auf Betreuungsbeiträge rückwirkend ab Eingangsdatum des Antrags und wird für längstens zwölf Monate gewährt. Für die Fortführung der Beitragsgewährung ist nach Ablauf der zwölf Monate ein neuer Antrag zu stellen. Die Einhaltung der Beitragsvoraussetzungen wird regelmässig überprüft. Auf der einen Seite wird damit sichergestellt, dass der Kanton nicht ungerechtfertigte Beiträge leistet, die er anschliessend wieder zurückfordern muss. Auf der anderen Seite dient die nicht automatische Verlängerung der Beitragsgewährung dem Schutz der betreuenden Bezugspersonen, nicht plötzlich mit hohen Rückforderungen des Gemeinwesens konfrontiert zu werden. Unterjährige Unterbrüche wirken sich nicht massiv aus.

3.5 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht und Rückerstattung (Art. 44e KPG)

Art. 44e KPG gleicht inhaltlich § 10 Pflegebeitragsverordnung-BS. Art. 44e Abs. 1 KPG verpflichtet die betreuende Bezugsperson, das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachzuweisen und dem Gesundheitsamt als zuständige Stelle zur Abklärung der Verhältnisse, insbesondere zu Hausbesuchen, zur Verfügung zu stehen.

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse der betreuungsbedürftigen Bezugsperson, insbesondere hinsichtlich Besserung des Gesundheitszustands, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim oder in eine ähnliche Einrichtung, sind der verfügenden Stelle

umgehend und unaufgefordert zu melden (Abs. 2). Die Meldepflicht betrifft sowohl die betreuende Bezugsperson als auch die vom Amt anerkannten Stellen im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. c KPG.

Sind die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge (Abs. 3).

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten (Abs. 4).

IV. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

Die Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG; BR 506.060) ist mit Ausführungsbestimmungen zu den neuen Artikeln im Krankenpflegegesetz zu ergänzen. Die Verordnungsbestimmungen enthalten die Festlegung der Beitragshöhe gemäss Art. 44a Abs. 2 KPG, die Bezeichnung der vom Amt anerkannten Stellen in Art. 44b Abs. 1 lit. c KPG sowie die Bezeichnung der zuständigen Stelle für die Bearbeitung des Antrags auf Beiträge an betreuende Bezugspersonen gemäss Art. 44c Abs. 1 KPG.

In Anhang 1 zur Verordnung zum Krankenpflegegesetz wird die Bestimmung über die Zuschläge auf den anerkannten Kosten der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen geändert. Auf die anerkannten Kosten werden in Erledigung des Auftrags Degiacomi vom 7. Dezember 2023 folgende Zuschläge erhoben: für einen Ferienaufenthalt von weniger als vier Wochen Dauer maximal 300 Franken (bisher 250 Franken) oder 20 Franken (bisher 10 Franken) pro Tag.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Für den Kanton

Mit der Durchführung des Verfahrens auf Auszahlung der Betreuungsbeiträge wird das Gesundheitsamt beauftragt. In personeller Hinsicht ist davon auszugehen, dass für die Bearbeitung der Gesuche zwischen 1.0 und 1.5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) nötig sind, was entsprechende Kosten auslöst. Das Gesundheitsamt wird die personellen Mittel im Rahmen des ordentlichen Stellenschaffungsprozesses beantragen.

Für die Berechnung der notwendigen personellen Ressourcen ist einerseits auf die mögliche Anzahl von eingehenden Gesuchen abzustellen. Andererseits ist das notwendige fachlich kompetente Personal einzusetzen. In

operativer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass neben der Bearbeitung der Gesuche auch die Überwachung der einzelnen Anträge und Beitragsvoraussetzungen sichergestellt werden müssen. Bei einer Anzahl zwischen 300 und 600 eingehenden Gesuchen pro Jahr ist eine Sachbearbeiter-Stelle im Umfang von mindestens 0.8 VZÄ einzusetzen. Die Gesuche und das Verfahren sollen zudem juristisch begleitet und geprüft werden. Für die rechtlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfügungen, der Ausübung des Vier-Augenprinzips sowie mit der Führung von allfälligen Beschwerdeverfahren sind 0.4 VZÄ einzusetzen.

Mit Beschluss vom 8. November 2022 (Prot. Nr. 860/2022) hat die Regierung der Einführung eines kantonalen Betreuungsbeitrags für die Entschädigung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in der Grössenordnung von jährlich 2.4 Mio. Franken zugestimmt. Die nötigen finanziellen Mittel für die Auszahlung der monatlichen Betreuungsbeiträge im Umfang von Total 2.4 Mio. Franken sind ab dem Finanzplanjahr 2027 vorzusehen.

2. Für die Regionen und Gemeinden

Für die Regionen und Gemeinden sind keine personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010 [Prot. Nr. 1070/2010]) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Inkrafttreten des KPG

Das Inkrafttreten der Teilrevision des KPG ist per 1. Januar 2027 geplant. Die Gestaltung des Antragsverfahrens sowie die Stellenrekrutierung werden im Jahr 2026 vorgenommen.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) zuzustimmen;
3. den Auftrag Caduff betreffend Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige vom 11. Februar 2015 als erledigt abzuschreiben;
4. den Auftrag Degiacomi betreffend Stärkung der ambulanten Pflege und Betreuung vom 7. Dezember 2022 als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni

ASPS	Association Spitex privéé Suisse
<i>ASPS</i>	<i>Association Spitex privéé Suisse</i>
<i>ASPS</i>	<i>Association Spitex privéé Suisse</i>
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
<i>LPGA</i>	<i>Lescha federala davart la part generala dal dretg d'assicuranza sociala (CS 830.1)</i>
<i>LPGA</i>	<i>legge federale sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali (RS 830.1)</i>
BAG	Bundesamt für Gesundheit
<i>UFSP</i>	<i>Uffizi federal da sanadad publica</i>
<i>UFSP</i>	<i>Ufficio federale della sanità pubblica</i>
BR	Bündner Rechtsbuch
<i>DG</i>	<i>Cudesch da dretg grischun</i>
<i>CSC</i>	<i>collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>
BSH	Bündner Spital- und Heimverband
<i>FCO</i>	<i>Federaziun grischuna Chasas ed ospitals</i>
<i>FGOC</i>	<i>Federazione grigionese ospedali e case di cura</i>
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
<i>DGSS</i>	<i>Departament da giustia, segirezza e sanadad</i>
<i>DGSS</i>	<i>Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità</i>
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
<i>DES</i>	<i>Departament d'economia publica e fatgs socials</i>
<i>DEPS</i>	<i>Dipartimento dell'economia pubblica e socialità</i>
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
<i>LPS</i>	<i>Lescha federala davart las prestaziuns supplementaras tar l'assicuranza per vegls, survivents ed invaliditad (CS 831.30)</i>
<i>LPC</i>	<i>legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (RS 831.30)</i>
GRP	Beschluss- und Wortlautprotokolle des Grossen Rats Graubünden
<i>PCG</i>	<i>protocols da decisiuns e protocols verbals dal Cussegl grond dal Grischun</i>
<i>PGC</i>	<i>protocolli delle decisioni e processi verbali del Gran Consiglio dei Grigioni</i>
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; SR 832.112.31)
<i>OPM</i>	<i>Ordinaziun dal DFI davart las prestaziuns da l'assicuranza obligatorica per la tgira da malsauns (Ordinaziun davart las prestaziuns per la tgira da malsauns; CS 832.112.31)</i>
<i>OPre</i>	<i>ordinanza del DFI sulle prestazioni dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie (ordinanza sulle prestazioni; RS 832.112.31)</i>

KPG	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000)
<i>LTM</i>	<i>Lescha per promover la tgira da personas malsaunas e l'assistenza da personas atempadas e da personas che basegnan tgira (Lescha per promover la tgira da personas malsaunas; DG 506.000)</i>
<i>LCA</i>	<i>legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (legge sulla cura degli ammalati; CSC 506.000)</i>
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
<i>LAMal</i>	<i>Lescha federala davart l'assicuranza da malsauns (CS 832.10)</i>
<i>LAMal</i>	<i>legge federale sull'assicurazione malattie (RS 832.10)</i>
SBK Sektion Graubünden	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Graubünden
<i>AST secziun Grischun</i>	<i>Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs, secziun Grischun</i>
<i>ASI sezione Grigioni</i>	<i>Associazione svizzera infermiere e infermieri, sezione Grigioni</i>
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
<i>CCS</i>	<i>Crusch Cotschna Svizra</i>
<i>CRS</i>	<i>Croce Rossa Svizzera</i>
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
<i>LATD</i>	<i>Lescha federala davart l'armonisaziun da la taglia directa dals chantuns e da las vischnancas (Lescha d'armonisaziun da taglia; CS 642.14)</i>
<i>LAI</i>	<i>legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni (RS 642.14)</i>
VOzKPG	Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)
<i>OLTM</i>	<i>Ordinaziun tar la Lescha per promover la tgira da personas malsaunas (DG 506.060)</i>
<i>OLCA</i>	<i>ordinanza della legge sulla cura degli ammalati (CSC 506.060)</i>
VPOD Grischun Glarus	Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD Grischun Glarus
<i>SSP Grischun Glaruna</i>	<i>Sindicat svizzer dals servetschs publics SSP Grischun Glaruna</i>
<i>VPOD Grischun Glarus</i>	<i>Sindacato svizzero dei servizi pubblici VPOD Grischun Glarus</i>
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
<i>ETC</i>	<i>equivalent(s) a temp cumplain</i>
<i>ETP</i>	<i>equivalente/i a tempo pieno</i>
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
<i>CCS</i>	<i>Cudesch civil svizzer (CS 210)</i>
<i>CC</i>	<i>codice civile svizzero (RS 210)</i>

**Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der
Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen
(Krankenpflegegesetz, KPG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **506.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)" BR [506.000](#) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 44 (neu)

6a. Beiträge an betreuende Bezugspersonen

Art. 44a (neu)

Zuständigkeit und Beitragshöhe

¹ Der Kanton unterstützt volljährige betreuende Bezugspersonen mit einem monatlichen Beitrag von mindestens 300 und höchstens 600 Franken.

² Die Regierung legt die Beitragshöhe in der Verordnung fest.

Art. 44b (neu)

Beitragsvoraussetzungen

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, wenn:

- a) die betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hat und nicht in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer ähnlichen Einrichtung wohnt;
- b) die für die Betreuung aufgewendete Zeit durchschnittlich mindestens acht Stunden pro Woche beträgt und die Betreuung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unentgeltlich erbracht wird; und
- c) die Notwendigkeit der Betreuungsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Behinderung oder Hochaltrigkeit von einer vom Amt anerkannten Stelle bestätigt wird.

² Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge ist zu begründen und die Betreuung muss mindestens zwei der nachfolgenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a) alltägliche Verrichtungen im Haushalt;
- b) organisieren sozialer oder beruflicher Kontakte;
- c) administrative Tätigkeiten;
- d) Fortbewegung;
- e) Aktivitäten zur Erhaltung der Mobilität;
- f) Nahrungsaufnahme;
- g) Körperhygiene und -pflege;
- h) An- und Auskleiden;
- i) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen.

Art. 44c (neu)

Antrag und Entscheid

¹ Der Antrag ist von der betreuenden Bezugsperson bei der von der Regierung bezeichneten Stelle einzureichen.

² Die Regierung kann Dritte mit der Durchführung des Verfahrens auf Auszahlung des Betreuungsbeitrags beauftragen.

³ Der Entscheid wird in einer Verfügung schriftlich eröffnet.

Art. 44d (neu)

Entstehung und Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge entsteht bei Gutheissung rückwirkend ab Eingangsdatum des Antrags.

² Die Betreuungsbeiträge werden für längstens zwölf Monate gewährt. Für die Fortführung der Beitragsgewährung ist ein neuer Antrag zu stellen.

Art. 44e (neu)

Mitwirkungspflicht, Meldepflicht, Rückerstattung

¹ Die betreuende Bezugsperson muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können und für die Abklärung der Verhältnisse, insbesondere für Hausbesuche, zur Verfügung stehen.

² Der verfügenden Stelle sind wesentliche Änderungen der Verhältnisse der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere hinsichtlich Besserung des Gesundheitszustands, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim oder in eine ähnliche Einrichtung, umgehend zu melden.

³ Sind die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha per promover la tgira da personas malsaunas e l'assistenza da personas attempadas e da personas che basegnan tgira (Lescha per promover la tgira da personas malsaunas, LTM)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	506.000
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha per promover la tgira da personas malsaunas e l'assistenza da personas attempadas e da personas che basegnan tgira (lescha per promover la tgira da personas malsaunas, LTM)" DG [506.000](#) (versiun dals 01-07-2024) vegn midà sco suonda:

Titel suenter Art. 44 (nov)

6a. Contribuziuns a personas da referiment che porschan assistenza

Art. 44a (nov)

Cumpetenzza ed autezza da las contribuziuns

¹ Il chantun sustegna personas da referiment maiorennas che porschan assistenza cun ina contribuziun mensila d'almain 300 e da maximalmain 600 francs.

² La Regenza fixescha l'autezza da las contribuziuns en l'ordinaziun.

Art. 44b (nov)

Premissas per survegnir contribuziuns

¹ Il dretg da survegnir contribuziuns d'assistenza exista, sche:

- a) la persuna che dovra assistenza ha ses domicil en il chantun Grischun e n'abita betg en ina chasa da personas attempadas e da tgira u en ina instituziun sumeglianta;
- b) il temp per l'assistenza importa en media almain 8 uras per emna e l'assistenza vegn prestada gratuitamain durant ina perioda da pli che 2 mais; e
- c) il basegn per la prestaziun d'assistenza pervia da malsogna, pervia d'in accident, pervia d'in impediment u pervia da fitg auta vegliadetgna vegn confermà d'in post ch'è renconuschi da l'uffizi.

² Il dretg da survegnir contribuziuns d'assistenza sto vegnir motivà e l'assistenza sto cumpligiar almain duas da las suandantas activitads da la vita:

- a) lavurs quotidianas en il tegnairchasa;
- b) organisaziun da contacts socials e professiunals;
- c) lavurs administrativas;
- d) mobilitad;
- e) activitads per mantegnair la mobilitad;
- f) nutriment;
- g) igiena e tgira dal corp;
- h) sa vestgir e sa trair ora;
- i) seser si, star si, ir a letg.

Art. 44c (nov)

Dumonda e decisiun

¹ La dumonda sto vegnir inoltrada da la persuna che porscha assistenza al post designà da la Regenza.

² La Regenza po incumbensar terzas personas cun l'execuziun da la procedura per il pajament da las contribuziuns d'assistenza.

³ La decisiun vegn communitgada en scrit en ina disposiziun.

Art. 44d (nov)

Cumenzament e durada dal dretg da contribuziuns

¹ Il dretg da survegnir contribuziuns d'assistenza cumenza, en cas da l'approvaziun, retroactivamain a partir da la data d'entrada da la dumonda.

² Las contribuziuns d'assistenza vegnan concedidas per maximalmain 12 mais. Per la cuntinuaziun da la concessiun da contribuziuns sto vegnir fatga ina nova dumonda.

Art. 44e (nov)

Obligaziun da cooperaziun, obligaziun d'annunzia, restituziun

¹ La persuna da referiment che porscha assistenza sto pudair cumprovar sin dumonda da tut temp las premissas per survegnir contribuziuns e star a disposiziun per sclerir las relaziuns, en spezial per visitas a chasa.

² Al post ch'emetta la disposiziun ston vegnir annunziadas immediatamain midadas essenzialas da la persuna che basegna assistenza, en spezial areguard il meglierament dal stadi da sanadad, il pajament da prestaziuns d'assicuranza u l'entrada en ina chasa da persunas attempadas e da tgira u en ina instituziun sumeglianta.

³ Sche las premissas per survegnir contribuziuns d'assistenza n'èn betg pli ademplidas, scada il dretg da survegnir las contribuziuns.

⁴ Prestaziuns ch'èn vegnidas retratgas illegalmain ston vegnir restituidas al chantun.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati, LCA)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **506.000**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati, LCA)" CSC [506.000](#) (stato 1 luglio 2024) è modificato come segue:

Titolo dopo Art. 44 (nuovo)

6a. Contributi a persone di riferimento che prestano assistenza

Art. 44a (nuovo)

Competenza e ammontare dei contributi

¹ Il Cantone sostiene persone di riferimento maggiorenni che prestano assistenza con un contributo mensile pari almeno a 300 e al massimo a 600 franchi.

² Il Governo stabilisce l'ammontare del contributo nell'ordinanza.

Art. 44b (nuovo)

Presupposti per i contributi

¹ Il diritto a contributi di assistenza sussiste se:

- a) la persona bisognosa di assistenza è domiciliata nel Cantone dei Grigioni e non vive in una casa per anziani e di cura o in una struttura simile;
- b) il tempo dedicato all'assistenza ammonta in media ad almeno otto ore alla settimana e l'assistenza viene fornita gratuitamente per un periodo superiore ai due mesi; e
- c) la necessità della prestazione di assistenza a seguito di malattia, infortunio, disabilità o età molto avanzata viene confermata da un servizio riconosciuto dall'Ufficio.

² Il diritto a contributi di assistenza deve essere motivato e l'assistenza deve comprendere almeno due delle seguenti attività della vita quotidiana:

- a) attività quotidiane nell'economia domestica;
- b) organizzazione di contatti sociali o professionali;
- c) attività amministrative;
- d) spostamenti;
- e) attività volte alla conservazione della mobilità;
- f) assunzione di cibo;
- g) igiene e cura del corpo;
- h) vestirsi e svestirsi;
- i) sedersi nel letto, alzarsi, andare a letto.

Art. 44c (nuovo)

Domanda e decisione

¹ La domanda deve essere presentata dalla persona di riferimento che presta assistenza al servizio designato dal Governo.

² Il Governo può incaricare terzi dello svolgimento della procedura di pagamento del contributo di assistenza.

³ La decisione viene notificata in forma scritta.

Art. 44d (nuovo)

Insorgenza e durata del diritto

¹ In caso di accoglimento della domanda, il diritto a contributi di assistenza insorge con effetto retroattivo dalla data di ricezione della domanda.

² I contributi di assistenza vengono concessi per al massimo dodici mesi. Per la prosecuzione della concessione del contributo deve essere presentata una nuova domanda.

Art. 44e (nuovo)

Obbligo di collaborare, obbligo di notificare, restituzione

¹ La persona di riferimento che presta assistenza deve poter dimostrare in qualsiasi momento su richiesta la sussistenza dei presupposti per i contributi e deve essere a disposizione per l'accertamento della situazione, in particolare per visite a domicilio.

² Al servizio che emana la decisione devono essere notificati senza indugio cambiamenti sostanziali della situazione della persona bisognosa di assistenza, in particolare con riguardo al miglioramento dello stato di salute, all'erogazione di prestazioni assicurative o all'ammissione in una casa per anziani e di cura o in una struttura simile.

³ Se i presupposti per i contributi non sono più soddisfatti, il diritto a contributi di assistenza si estingue.

⁴ I contributi percepiti illecitamente devono essere restituiti al Cantone.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

